



III. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S.142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) sowie der §§ 1, 2 und 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S.134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am 21.11.2025 folgenden III. Nachtrag beschlossen:

I.

§ 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	84,00 €,
für den zweiten Hund	132,00 €,
für den dritten und jeden weiteren Hund	156,00 €.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

Werden von einer* einem Halter* in mehrere Hunde gehalten, zu denen sowohl nicht gefährliche als auch gefährliche Hunde gehören, so zählen in der Reihenfolge der Besteuerung die nicht gefährlichen Hunde vor den gefährlichen.

(3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde jährlich

für den ersten Hund	504,00 €,
für den zweiten Hund	516,00 €,
für den dritten und jeden weiteren Hund	540,00 €.

II.

Dieser III. Nachtrag tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Marburg, den 21.11.2025

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg



Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister